

Änderungssatzung

**zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung
und Abfallwirtschaft
im Landkreis Miltenberg**

(Abfallwirtschaftssatzung)

- AbfwS -



vom 19.12.2011

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 23.10.2008 in der Fassung vom 19.10.2009:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Landkreisverwaltung regelt weitere Details und Fragen zur Umsetzung und Durchführung; auf § 10 a dieser Satzung wird hingewiesen.

2. § 15 Abs.1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr und Altholzabfuhr, sowie Altschrott- und Elektrogroßgeräteabholung gilt § 17 Abs. 14 entsprechend.“

3. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hat eine Einrichtung mehr als 50 Beschäftigte müssen pro angefangene 50 weitere Beschäftigte zusätzliche Restmüllbehältniskapazitäten von jeweils 120 Liter/Woche zur Verfügung stehen.

4. § 17 Abs. 15

Können Abfallgefäße oder Abfälle ausnahmsweise nicht vor dem Grundstück bereitgestellt werden, so sind diese unmittelbar am Zugang des Grundstückes für die Müllwerker gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Den Müllwerkern wird insoweit das Recht zum Betreten des Grundstückes eingeräumt.

5. § 17 Abs. 16

Die Regelung des Absatzes 15 gilt auch bei der Aufstellung, Abholung und beim Tausch angemeldeter Müllgefäße.

6. § 22 Abs. 4

Die Freimengenregelungen auf den Wertstoffhöfen kann in Anspruch nehmen, wer sich bei der Anlieferung entsprechend den vom Landkreis bekanntgemachten Regelungen als Kunde der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises ausweist.

7. § 22 Abs. 5.

Anlieferungen auf den Wertstoffhöfen sind grundsätzlich nur in haushaltsüblichen Mengen möglich. Gewerbliche Mengen sind direkt bei den vom Landkreis festgesetzten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

Der Landkreis bestimmt Abfallfraktionen für die ausgewiesene Kunden der Kommunalen Abfallwirtschaft des Landkreises Freimengen in Anspruch nehmen können. Bei jeder Anlieferung kann die Freimenge je Abfallfraktion nur einmal in Anspruch genommen werden.

Werden ausnahmsweise größere Mengen auf den Wertstoffhöfen angenommen, so kann der Landkreis einen Ausgleich für die anfallenden Transportkosten zu den festgesetzten Entsorgungsanlagen nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erheben.

8. § 22 Abs. 6

Grüngut können die Kunden der Kommunalen Abfallwirtschaft gebührenfrei auf den jeweiligen gemeindlichen Grüngutsammelplätzen anliefern.

Kunden aus den Gemeinden Elsenfeld, Erlenbach und Obernburg können Grüngut gebührenfrei beim Wertstoffhof Erlenbach, Kunden aus der Gemeinde Eichenbühl beim Wertstoffhof Guggenberg anliefern. Grüngutanlieferungen aus den sonstigen Gemeinden sind bei den Wertstoffhöfen Erlenbach und Guggenberg gebührenpflichtig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

§ 3

Neufassung

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt die Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung bekannt zu machen.

Miltenberg, 19.12.2011

S c h w i n g

Landrat